72. Jahrgang. № 208

Donnerstag, 3. Mai 1928

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Drahtanschrift: Nachrichten Dresden
Fernsprecher-Sammelnummer: 25241
Nur für Nachtgespräche: 20011

Bezugs-Gebühr: vom 1. bis 15. Mai 1928 ev. täglich zweimaliger Zustellung ins Haus 1.70 Mark. Postbezugspreis für Monat Mai 3.40 Mark ohne Postzustellungsgebühr. Einzelnummer 10 Pfennig. Außerhalb Dresdens 15 Pfennig.

Anzeigen-Preise: Die Anzeigen werden nach Goldmark berechnet: die einspaltige 30 mm breite Zeile 35 Pfg., für auswärts 40 Pfg. Familienanzeigen und Stellengesuche ohne Rabatt 15 Pfg., außerhalb 25 Pfg., die 90 mm breite Reklamezeile 200 Pfg., außerhalb 250 Pfg. Ofertengebühr 30 Pfg. Auswärtige Aufträge gegen Vorausbezahlung.

Schriftleitung und Hauptgeschäftsstelle: Marienstraße 38/42
Druck und Verlag von Liepsch & Reichardt in Dresden
Postscheck-Konto 1068 Dresden

Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresdner Nachr.") zulässig — Unverlangte Schriftstücke werden nicht aufbewahrt.

Das Reichsgericht entscheidet gegen Keudell.

Das Rotfront-Verbot abgewiesen. — Nur Einzelverbote möglich.

Die Kosten dem Reich auferlegt.

(Bereits in einem Teil der Abendausgabe gemeldet.)

Leipzig, 2. Mai. **Dem Reichsinnenminister ist vom 4. Strafsenat des Reichsgerichts heute folgendes Telegramm zugegangen:**

„In Sachen Rotfrontkämpfer-Bund hat das Reichsgericht 4. Strafsenat heute beschlossen:

1. Die Weigerung der Landeszentralbehörden, dem Ersuchen des Reichsinnenministers vom 16. April 1928 auf Verbot und Auflösung des gesamten Rotfrontkämpfer-Bundes, der Roten Marine und der Roten Jungfront mit sämtlichen Ortsgruppen nachzukommen, ist begründet.

2. Die Kosten des Verfahrens werden dem Reiche auferlegt.

Der Senat hält die Voraussetzungen des § 129 des Reichsstrafgesetzbuches für den ganzen Rotfrontkämpfer-Bund und sämtliche Ortsgruppen nicht für erwiesen. In Frage kommen nur Einzelverbote für bestimmte Ortsgruppen oder Gauen, bei denen jener Beweis vorliegt. Solche Verbote stehen heute nicht zur Entscheidung des Gerichts. Nähere Begründung folgt. (gez.) Reichsgericht."

Wie die Telegraphen-Union erfährt, ist eine Stellungnahme des Reichsinnenministeriums zur Entscheidung des Reichsgerichts nicht vor der Rückkehr des Reichsinnenministers v. Keudell, der sich zurzeit auf einer Wahlreise befindet, zu erwarten. Herr v. Keudell dürfte morgen im Laufe des Tages wieder in Berlin sein.

•

Der Staatsgerichtshof hat sich beeilt, in der vielberufenen Angelegenheit des Verbots des Roten Frontkämpferbundes seine Entscheidung zu fällen. Schon vorher war eine fast geschlossene einzelstaatliche Front gegen das Vorgehen des Reichsinnenministers von Keudell aufmarschiert. Preußen hatte dabei die Führung übernommen, so daß schließlich nur Bayern und Württemberg übrigblieben, die der Aufforderung des Reichsinnenministers zu entsprechen bereit waren. Die Begründung, die von den Länderregierungen ihrer Ablehnung des Verbots gegeben wurde, war allerdings keineswegs einheitlich in dem Sinne gehalten, daß der Rote Frontkämpferbund das Verbot nicht verdiene. Thüringen und Hamburg beispielsweise beriefen sich lediglich darauf, daß dann der Bund sich in ein benachbartes größeres Land begeben und von dort aus die Länder, die für das Verbot eingetreten seien, bedrohen würde. Auch im Ueberwachungsausschuß des Reichstages war die Stimmung nicht etwa überwiegend für die Untunlichkeit des Verbots, vielmehr hielten Deutschnationale und Deutsche Volksparteiler als Schildhalter für Herrn von Keudell so fest zusammen, daß auch das Zentrum es nicht riskierte, glatt zur Linken hinüberzuschwenken. Es bleibt also dabei, daß das Auftreten des Roten Frontkämpferbundes in der letzten Zeit, namentlich die Befreiung des Kommunisten Otto Braun aus dem Moabiter Gefängnis, die erhöhte Aktivität und Gefährlichkeit der kommunistischen Verbände in den Augen aller ordnungliebenden, nicht parteipolitisch voreingenommenen Kreise erwiesen hat, und daß daher zu der Aufforderung Herrn von Keudells an die Länderregierungen zum Verbot des Roten Frontkämpferbundes Gründe vorlagen, welche die subjektive Ueberzeugung des Reichsinnenministers von der Notwendigkeit seines Schrittes rechtfertigten.

Der Staatsgerichtshof hat denn auch nicht schlechtweg den gesamten Roten Frontkämpferbund für harmlos und nicht staatsgefährlich erklärt. Er hält nur die gesetzlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Verbot nicht für gegeben. Diese Voraussetzungen sind nach §§ 14 und 17 des Republikschutzgesetzes und nach § 129 des Reichsstrafgesetzbuchs: Bestrebungen, Mitglieder einer republikanischen Regierung durch den Tod zu beseitigen, Verabredungen zu Gewalttätigkeiten gegen Mitglieder einer republikanischen Regierung, Verherrlichungen solcher Taten und Aufforderungen dazu, Verheimlichung von Waffenlagern, Beschimpfung der republikanischen Staatsform sowie der Reichs- und Landesfarben, Teilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften. Der Entscheidungssenat des Staatsgerichtshofes hält den Nachweis solcher Bestrebungen für den gesamten Roten Frontkämpferbund und seine sämtlichen Ortsgruppen nicht für erbracht und erachtet daher die Weigerung der Länderregierungen, der Aufforderung des Reichsinnenministers zur Auflösung des Roten Frontkämpferbundes, der Roten Marine und der Roten Jungfront nachzukommen, für begründet. Dagegen läßt er die Frage des Verbots für bestimmte einzelne Ortsgruppen oder Gaue **offen, bei denen jene Voraussetzungen vorliegen. Es wird** also Sache der staatserhaltenden Organisationen sein, dafür zu sorgen, daß die Ortsgruppen des Roten Frontkämpferbundes sich nicht in dem Wahne wiegen können, daß sie ihre staatsfeindliche Tätigkeit fortan ungehemmt entfalten dürften.

Keinerlei Rücktrittsgründe für den Innenminister.

(Drahtmeldung unsrer Berliner Schriftleitung.)

Berlin, 2. Mai. Wäre das vorliegende Reichsgerichtsurteil zum Rotfront-Verbot für eine von einem linksstehenden Reichsinnenminister zu verbietende Rechtsorganisation gefällt worden, dann würde wohl keine demokratische oder sozialistische Zeitung verfehlt haben, recht kräftig von der „Vertrauenskrise" der deutschen Justiz zu sprechen. Für uns aber ist es undiskutabel, die Tatsache dieses Urteilsspruches in seiner juristischen Bedeutung auch nur mit einem Worte mit derartigen Gedankengängen in Verbindung zu bringen, denn es besteht kein Zweifel, **daß das höchste Gericht des Reiches formal und juristisch nach bestem Wissen und Gewissen seinen Spruch gefällt hat.** Dieser juristische Mißerfolg des Reichsinnenministers hat nun hellen Jubel in der Berliner Linkspresse ausgelöst. Die ersten demokratischen Stimmen tun so, als gebe es für Herrn v. Keudell gar kein Wenn und Aber mehr, sondern nur noch die Alternative, „sein Amt zu verlassen, dem er nicht zur Zierde gereichte". Das ist natürlich leere Rabulistik. Erinnern wir uns einmal an ähnliche Fälle. **Als der Berliner Wehrsportverein Olympia durch den preußischen Innenminister (1926) verboten wurde, wurde später das Urteil vom Reichsgericht wieder aufgehoben.** Als seinerzeit Preußens Innenminister einen „Runderlaß" an die Kommunalbehörden richtete, am Verfassungstage die Flagge der Republik zu hissen, entschied das Oberverwaltungsgericht auf Klage des Potsdamer Magistrats, daß dies rechtlich unzulässig sei. Und Preußen mußte sich — wenn auch widerstrebend — fügen, als der seinerzeitige Innenminister Dr. Külz (Juli 1926) es aufforderte, die „Rote Fahne", die unter der Ueberschrift „Cave canem" ein widerwärtiges Spottbild gegen Hindenburg veröffentlicht hatte, zu verbieten.

Noch niemals aber hat einer der betroffenen Persönlichkeiten nun etwa aus einem juristischen Mißerfolg dieser Art Rücktrittskonsequenzen gezogen. Warum soll es Herr von Keudell tun? Nur weil er ein den Linksparteien nicht angenehmer Minister ist? Es trifft auch keineswegs zu, wie die „Vossische Zeitung" seit Wochen in phantasiereichem Erfinden behauptet, daß Keudells Ministerkollegen ihm den Rat gegeben hätten, seine „Verfügung freiwillig zurückzuziehen", als nacheinander die Einsprüche der Länderregierungen eintrafen. Auch täte die „Vossische Zeitung" besser daran, von „politischem Taktgefühl" zu schweigen. Denn wenn unter unseren heutigen fast durchweg recht robusten Parlamentariern ein Mann von besonders entwickelter Sensibilität und persönlichem Feingefühl existiert, dann ist es der, selbst bis hinüber in die Demokratie und das linke Zentrum, persönlich hochgeschätzte Reichsinnenminister. Daß man vom Standpunkt der verschiedenen Parteien sachlich seine Maßnahme so oder anders beurteilen kann, steht auf einem anderen Blatte. **Aber die von den beiden Berliner demokratischen Blättern geübte Methode der persönlichen Herabsetzung und Verunglimpfung des Reichsinnenministers verdient schärfste Zurückweisung.**

In diesem Zusammenhang ist es nicht uninteressant, zu hören, daß das Telegramm über die Leipziger Entscheidung erst gegen 4 Uhr nachmittags bei der zuständigen Stelle im Reichsinnenministerium eingelaufen ist, während zwei dem amtlichen preußischen Pressedienst nahestehende Berliner Zeitungen („Vorwärts" und „B. T.") bereits in ihren Abendausgaben darüber berichten konnten. **Es ist nur bedauerlich, daß die Denkschrift des Reichsinnenministers, die er zur Begründung seines Ersuchens an die Länderregierungen versandt hat und die auch dem Reichsgericht vorlag, noch nicht der Oeffentlichkeit unterbreitet wurde.** Jedenfalls muß gerade jetzt daran erinnert werden, daß sowohl der Reichskanzler wie auch die übrigen Reichsminister auf Grund dieses Materials offenbar nicht bezweifelten, daß dem Reichsgericht der Inhalt dieser Denkschrift vollauf genügen würde. Man bedenke nur: In ihr wird der schlüssige Beweis geführt, daß die Gruppenführer des Roten Frontkämpferbundes systematisch bei einem bestimmten Truppenteile der Sowjetarmee militärische Ausbildung erfahren. Allein schon dieser Tatbestand spricht überzeugend für die Richtigkeit des Keudellschen Schrittes. Man wird also allerorts mit Spannung der Urteilsbegründung entgegensehen. **Bereits morgen nachmittag tritt das Kabinett zusammen. Fraglos wird es sich auch mit dieser Angelegenheit befassen.**

Ein Zyklon nach dem Erdbeben.

Bulgariens Schicksalsschläge.

Sofia, 2. Mai. **Die mehr als 36 000 Einwohner zählende Stadt Starazagora ist in der letzten Nacht von einem verheerenden Zyklon heimgesucht worden, der etwa die Hälfte aller Häuser abdeckte. Ferner wurden ein Minarett umgestürzt und die aus Anlaß der letzten Erdbeben errichteten Notwohnungen schwer beschädigt. Bisher wurden mehrere Todesopfer und etwa 50 Verletzte gemeldet. Die seit den letzten Erdstößen im Freien kampierende Bevölkerung ist wieder von neuer Furcht erfaßt und rechnet mit weiteren Naturkatastrophen.**

Die deutsch-polnischen Unstimmigkeiten.

Von einer Entspannung in den deutsch-polnischen Beziehungen kann noch immer keine Rede sein, das zeigte sich in recht unliebsamer Weise durch die gehässige Art, wie in Warschau der Erfolg der deutschen Ozeanflieger aufgenommen wurde. Nur eine einzige Stimme erkannte die große deutsche Kulturtat unumwunden an, während der ganze übrige Chorus der polnischen Presse in Ausbrüchen neidischer Verunglimpfung wetteiferte. Bei solchem andauernden Mangel an gutem Willen auf der Gegenseite darf es nicht wundernehmen, daß die Regelung des deutsch-polnischen Verhältnisses nicht vom Flecke kommt, weder auf politischem noch auf wirtschaftlichem Gebiet. Von deutscher Seite ist das Menschenmögliche getan worden, um unsere Bereitwilligkeit zur Herstellung normaler Beziehungen zu beweisen. Soweit die Wirtschaftsverhandlungen in Betracht kommen, hat Dr. Stresemann wiederholt betont, daß wir durchaus positiv eingestellt seien. Wie sehr das auch in politischer Hinsicht der Fall ist, beweist die durchaus einwandfreie Behandlung der polnischen Minderheiten in Preußen. Im Gegensatze zu dieser wahrhaft kulturellen Auffassung schmachtet die deutsche Minderheit in Polen fortgesetzt unter dem schlimmsten Terror. Erst vor einer Woche hat eine offizielle polnische Persönlichkeit, der Woiwode Grazynski, in seiner amtlichen Eigenschaft an der Generalversammlung des Verbandes der schlesischen Aufständischen teilgenommen, einer Organisation, die sich die möglichst restlose Ausrottung des Deutschtums zum Ziele gesetzt hat. Im Beisein und unter Billigung dieses hohen Beamten wurde eine Entschließung gefaßt, die im Verfolg der gegen Calonder betriebenen Hetze die Abberufung dieses aufrechten Schweizers verlangte, der als Vorsitzender der gemischten Kommission mit vorbildlicher Unparteilichkeit für die klaren Rechte der deutschen Minderheit in die Schranken tritt. Außerdem wurden der schon unter schärfstem Drucke stehenden deutschen Minderheit noch besondere „Vergeltungsmaßnahmen" angedroht wegen angeblicher „Polenverfolgungen" in Deutschland, und das angesichts der offenkundigen Tatsache, daß die deutsche Minderheitenpolitik auf der höchsten kulturellen Stufe steht, während die Deutschen in Oberschlesien ein Lied von dem polnischen Terrorismus in der Schulfrage zu singen wissen. Dank der unermüdlichen aufklärenden Arbeit Calonders haben sie ja im Haag Recht bekommen, wenigstens insofern, als der Gerichtshof eindeutig festgestellt hat, daß nach der Genfer Vereinbarung eine einmal abgegebene Erklärung über die Sprache und über die Zugehörigkeit zu einer Minderheit von den Behörden unter allen Umständen geachtet und zur Grundlage der Rechtsanwendung gemacht werden muß. Dagegen hat das Haager Gericht sich nicht der grundsätzlichen deutschen Auffassung angeschlossen, daß die Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer Minderheit ein bloßer Willensakt der in Betracht kommenden Persönlichkeiten sei, und daß dieser Willensakt keinem Zwange unterworfen werden dürfe. Auch in dieser Beschränkung stellt natürlich das Urteil immer noch einen erheblichen Fortschritt dar, aber nach früheren Erfahrungen erscheint es keineswegs als sicher, daß die polnischen Behörden sich nun auch wirklich loyal nach der Haager Entscheidung richten werden. Wenig Vertrauen kann man nach dieser Richtung hegen, wenn man sich vor Augen hält, wie Calonder von Grazynski behandelt worden ist im Zusammenhange mit der Ablehnung des berüchtigten polnischen Rota-Haßliedes gegen die Deutschen. Calonder hatte das Hetzlied pflichtgemäß als völlig ungeeignet für den Gebrauch in einer Minderheitsschule bezeichnet und die Entfernung des schuldigen Lehrers gefordert. Der Woiwode antwortete darauf brüsk, er verbitte sich eine solche „Einmischung" und denke gar nicht daran, dem Verlangen Calonders stattzugeben.

Dasselbe hartnäckige Uebelwollen, wie auf politischem Gebiete, tragen die Polen auch in wirtschaftlicher Hinsicht zur Schau. Dieser Tage war zwar gemeldet worden, die beiderseitigen Führer der Abordnungen für die deutsch-polnischen Handelsvertragsverhandlungen, Dr. Hermes und Dr. von Twardowski, hätten in Wien erfolgreiche Besprechungen abgehalten, auf Grund deren die Beratungen in Warschau wieder aufgenommen werden sollten. Inzwischen hat aber nichts weiter von der Sache verlautet als eine mürrische Warschauer Erklärung, daß die Verhandlungsführer ganz unmaßgeblich seien, und daß die Initiative zu weiteren Schritten allein bei den Regierungen liege. Es hat den Anschein, als ob die Warschauer Regierung Verschleppungspolitik treiben wolle, um erst einmal die deutschen Reichstagswahlen und das neue Kabinett abzuwarten, in der Hoffnung, daß eine etwaige deutsche Linksregierung sich den polnischen Wünschen gefügiger erweisen würde. Um so mehr erscheint es vom nationalen deutschen Standpunkte aus geboten, mit Nachdruck die zwei unerläßlichen und unabänderlichen deutschen Vorbedingungen für eine Fortsetzung der Verhandlungen zu betonen: Einmal muß die polnische Grenzzonenverordnung mit ihrer unerhörten Knebelung des Niederlassungsrechtes abgeändert wer-